

§ 10

Für Berufsausbildungsstätten im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen

Zu den §§ 5, 7 und 8 der Anordnung:

Betriebsberufsschulen und Lehrlingswohnheime von Berufsausbildungsstätten des Verkehrswesens sind nach Standort und Nutzung von einer betrieblichen Planung abhängig, die in der Regel über die Grenzen der Kreise bzw. Bezirke hinausgeht. Anträge auf Projektierung, Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung solcher Einrichtungen sind über das Ministerium für Verkehrswesen an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung zu richten.

§ 11

Für Berufsausbildungsstätten im Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen

Diese Anordnung gilt nur für Ausbildungseinrichtungen in Betrieben der Hauptverwaltung Pharmazie.

§ 12

Für Berufsausbildungsstätten im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung

Besonderheiten, die sich für Ausbildungseinrichtungen im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung ergeben, sind durch besondere Anordnung zu regeln.

VI.

Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Bewegliche und unbewegliche Vermögensteile der Berufsausbildung für die unter §§ 2 bis 8 genannten Einrichtungen, die nach dem 1. Januar 1955 zweckentfremdet wurden, sind ihrem ursprünglichen Zweck wieder zuzuführen, sofern sie zur Durchführung der Aufgaben der Berufsausbildung benötigt werden. Hierüber entscheidet das übergeordnete Ministerium in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

§ 14

Soweit zur Durchführung dieser Anordnung Berichtserstattungen im Sinne der Verordnung vom 28. Mai 1954 über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 544) erforderlich werden, ist hierfür vorher die Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einzuholen.

§ 15

Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung werden vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem für den betreffenden Industriezweig zuständigen Ministerium erlassen.

§ 16

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r
Minister

Anordnung

über die Verwendung von Weißblech und Weißband sowie Eisen und Stahl für Packungen.

— Verwendungsverbot Nr. 11 —

Vom 10. August 1955

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795, Ber. 811) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verwendung von Weißblech und Weißband ist für alle Erzeugnisse verboten.

§ 2

Die Verwendung von Eisen und Stahl einschließlich KGnservenband ist für die nachfolgend aufgeführten Packungen und ihre Bestandteile verboten.

A. Nahrungs- und Genußmittel

Packungen für

Austauschstoffe

- Bonbons
- Gebäck
- Fleisch und Fleischwaren
- Fisch und Fischwaren
- Gemüse
- Gewürze
- Honig
- Kaffee
- Kakao
- Keks
- Konfitüren
- Lebkuchen
- Marmelade
- Milch
- ausgenommen Kaukasian und gezuckerte Kondensmilch mit Kakaozusatz
- Obst
- Schokolade
- Schokoladenpulver
- Süßwaren
- Tabak
- Tabakwaren
- Trockengemüse
- Zigarren
- Zigaretten

Glas, Porzellan, Plastwerkstoff je, Kartonagen

ausgenommen sind Kronkorken und IK-Verschlüsse.

B. Chemisch-technische und kosmetische Erzeugnisse

Packungen für

Austauschstoffe

- Badesalze
- Bohnerwachs
- Farbbänder
- Fette, technische
- Huffette
- Isolierbänder
- kosmetische Artikel
- Farben
- Lederfette
- Puder
- Putzpulver
- Putzwasser
- Reinigungsmittel
- Seifen
- Seifenflocken
- Seifenpulver
- Schuhkrem
- Stempelkissen
- Wachse (einschließlich festem und flüssigem Bohnerwachs)
- Wagenfette

Glas, Porzellan, Plastwerkstoffe, Kartonagen